

**Satzung der Gemeinde Kalletal
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule (OGS)
und die Verlässliche Grundschule (VG)
vom 05.05.2026**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
1. der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich sowie
 2. des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ (VG).
- (2) Die Elternbeiträge dienen der anteiligen Finanzierung der vorgenannten Betreuungsangebote.

**§ 2
Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Betreuungsangebote nicht berührt. Sie endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn Beitragspflichtige ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.
- (6) Für die Bereitstellung des Mittagessens kann ein gesondertes privatrechtliches Entgelt durch den Träger erhoben werden.
- (7) Für Ferienbetreuung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- (8) Die Teilnahme an der „Verlässlichen Grundschule“ ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (9) Die Zahl der Plätze in der Verlässlichen Grundschule wird vom Schulträger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie nach Anhörung des jeweiligen Trägers festgelegt.

Die Platzzahl soll in der Regel höchstens 20 % der eingerichteten OGS-Plätze an der jeweiligen Schule betragen und mindestens 10 Plätze umfassen.

Der Schulträger kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen hiervon abweichen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung unter Berücksichtigung organisatorischer und schulischer Belange über die Aufnahme.

§ 3 Beitragshöhe

A) Offene Ganztagsschule (OGS)

- (1) Für die Bemessung des Elternbeitrags für den Besuch der OGS ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen maßgeblich.

- (2) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 6) ist für das Schuljahr 2026/2027 ein Prozentsatz von 4,78 % als Elternbeitrag zu zahlen, ab dem Schuljahr 2027/2028 erfolgt eine jährliche Anhebung um 1,5 %. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Der Elternbeitrag beträgt mindestens 10,00 € und höchstens 235,00 € pro Monat und Kind. Der Mindestbeitrag ist unabhängig vom Einkommen grundsätzlich in jedem Fall zu zahlen. Die Höchstgrenze erhöht sich jährlich ab dem 01.08.2027 um 3% (kaufmännisch gerundet).
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag in Höhe des Mindestbeitrages zu zahlen.
- (4) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen ihr Einkommen schriftlich anzugeben und durch geeignete Belege nachzuweisen. Ohne Angaben oder Nachweise ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS der Gemeinde Kalletal, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind.
- (6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht automatisch aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen.
- (7) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Beitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

B) Verlässliche Grundschule (VG)

- (1) Für die Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule wird ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 85,00 € erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird in 11 monatlichen Teilbeträgen im Schuljahr erhoben.
- (3) Der Beitrag erhöht sich jährlich zum Schuljahresbeginn um 1,5 %. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
- (4) Eine Einkommensprüfung erfolgt für dieses Betreuungsangebot nicht.

§ 4

Einkommensberechnung (OGS)

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis oder aus der Ausübung eines Mandats und steht ihm hieraus eine lebenslängliche Versorgung, eine Abfindung oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu, so sind dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen 10 % dieser Einkünfte hinzuzurechnen.
- (3) Vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten werden abgezogen. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird der jeweils gültige Werbungskostenpauschbetrag berücksichtigt.
- (4) Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen sind hinzuzurechnen. Kindergeld bleibt unberücksichtigt. Elterngeld bleibt bis zur gesetzlichen Freigrenze unberücksichtigt.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres. Bei wesentlichen Änderungen ist das voraussichtliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen.
- (7) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1–5 errechnete Einkommen vermindert um den doppelten Grundfreibetrag gemäß § 32a EStG.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden in 12 monatlichen Teilbeträgen, die Beiträge für die Verlässliche Grundschule in 11 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats erhoben.

- (3) Bei Einkommensänderungen kann eine Neufestsetzung erfolgen; diese kann auch rückwirkend vorgenommen werden.
- (4) Veränderungen unterhalb eines Jahresbetrages von 20 € bleiben unberücksichtigt.
- (5) Geht der Beitragsbescheid erst nach einem Fälligkeitstermin zu, ist der rückständige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommensfeststellung für die OGS macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule vom 11.05.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.07.2024 außer Kraft.
- (3) Die Regelungen des § 3 zur Beitragshöhe für die Verlässliche Grundschule treten erst zum 01.08.2027 in Kraft. Bis dahin gelten weiterhin die durch den jeweiligen Träger festgelegten Elternbeiträge.